

Satzung für das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Organisationssatzung für das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 die Einrichtung des „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE-Zentrum) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg nach § 15 (7) LHG beschlossen.

Präambel

Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE-Zentrum) dient der hochschulweiten intensiven Vernetzung der bestehenden Kompetenzen im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und/oder verwandten Bereichen wie der Umweltbildung, dem Globalen Lernen etc. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Das BNE-Zentrum geht aus der Intention des bisherigen Interdisziplinären Instituts für Naturwissenschaften, Technik, Gesellschaft (NTG) in der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie weiterer BNE-Akteure hervor, indem es die BNE fakultätsübergreifend fördert. Ziel des neuen BNE-Zentrums ist es dabei, über Fächer-, Disziplin- und institutionelle Grenzen hinweg den notwendigen grundlegenden Wandel in den Denk- und Handlungsweisen individueller, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Akteure zu fördern, um die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen. Es soll dazu beitragen, in Forschung und Lehre die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen zu entwickeln und umzusetzen, durch die Bildung als zentraler Motor für eine nachhaltige Entwicklung in unterschiedlichen schulischen wie außerschulischen Bildungskontexten fungieren kann. Die Komplexität und kulturelle Gebundenheit der heutigen Nachhaltigkeitsprobleme überschreitet dabei die Möglichkeiten einzelner Ansätze, Methoden oder Disziplinen. Aus diesem Grund setzt das BNE-Zentrum auf eine inter-/transdisziplinäre und integrative Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule und in Kooperation mit externen Akteuren. Dabei soll das gesamte Potenzial fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Expertise der Pädagogischen Hochschule ausgeschöpft werden.

§ 1 Organisationsform und Ziele

(1) Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die auf der Mitgliedschaft verschiedener eigenständiger budgetärer Einheiten wie Abteilungen, Instituten oder sonstigen eigenständigen wissenschaftlichen Einrichtungen (institutionelle Mitglieder) und individuellen BNE-Akteuren (persönliche Mitglieder) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg basiert. Die dienstrechtliche und budgetäre Zuordnung der Mitglieder des BNE-Zentrums zu ihren jeweiligen Fakultäten, Instituten und Abteilungen bleibt dabei unberührt. Die Dienstaufsicht über die Administration des BNE-Zentrums führt das Rektorat.

(2) Ziel des BNE-Zentrums ist es, die Aktivitäten im Bereich BNE und/oder verwandter Bereiche wie Umweltbildung, Globales Lernen etc. in Forschung, Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie wissenschaftlicher Kommunikation der Pädagogischen Hochschule zu bündeln und neue Aktivitäten zu initiieren und durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung konzeptioneller Ansätze zur Einbindung der BNE in der Hochschullehre mit Bezug zur Lehramtsausbildung sowie Weiterentwicklung der dafür notwendigen Konzepte und Kompetenzen im Kontext der BNE,
- Koordination und Unterstützung von inter-/transdisziplinären Lehrveranstaltungen mit Bezug zur BNE und/oder verwandten Bereiche (u.a. Umweltbildung, Globales Lernen), u.a. im Übergeordneten Studienbereich (ÜSB), sowie deren systematische Stärkung in Lehramts- und sonstigen Studiengängen,
- Initiierung, Durchführung und Koordination inter-/transdisziplinärer Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu nachhaltigkeitsrelevanten Fragestellungen und BNE sowie deren Integration in Lehr-Lern-Konzepte (Forschendes Lernen) und zur Förderung der Internationalisierung der Hochschule,
- Kommunikation und Verbreitung (Outreach) wissenschaftlicher Ergebnisse zur BNE und/oder verwandten Bereichen (z.B. Globales Lernen, Outdoor Education etc.) in die Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen v.a. auf regionaler und nationaler Ebene sowie mit internationalen Institutionen (u.a. UNESCO) zur Erreichung der obenstehenden Ziele,
- Transfer von innovativen BNE-Konzepten, -Formaten und -Inhalten im Sinne der Transferstrategie der Hochschule sowie Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Multiplikator/-innen in schulischen und außerschulischen Bereichen.

(3) Das BNE-Zentrum steht allen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vertretenen Wissenschaftler/-innen, Einrichtungen und Fächern für eine interdisziplinäre Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielen des Zentrums gegeben ist.

§ 2 Mitglieder des BNE-Zentrums

(1) Bei Gründung und Betrieb des „Heidelberger Zentrums Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wirken 9 wissenschaftliche Einrichtungen (institutionelle Mitglieder) der Pädagogischen Hochschule sowie 34 persönliche Mitglieder mit (vgl. Anhang). Es kann den Anforderungen entsprechend und auf Antrag um weitere Mitglieder erweitert, aber auch verkleinert werden (§ 3).

(2) Institutionelle Mitglieder des BNE-Zentrums im Sinne dieser Satzung können auf Antrag Abteilungen, Institute oder sonstige Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden.

(3) Persönliche Mitglieder des BNE-Zentrums können auf Antrag alle an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg tätigen Personen mit Bezug zur BNE- und/oder verwandten Bereichen werden.

(4) Personen, Einrichtungen oder Projekte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit Bezug zur BNE- und/oder verwandten Bereichen können auf Antrag auch assoziierte Mitglieder des BNE-Zentrums werden. Zur stärkeren Vernetzung der BNE-Aktivitäten innerhalb der Pädagogischen Hochschule nehmen diese assoziierten Mitglieder insbesondere an gemeinsamen wissenschaftlichen Veranstaltungen teil und können sich u.a. an Förderanträgen des BNE-Zentrums beteiligen.

(5) Assoziierte Mitglieder des BNE-Zentrums können auf Antrag auch Personen, Einrichtungen oder Projekte von außerhalb der Hochschule, insbesondere der Universität Heidelberg, werden, sofern ein sachlicher Bezug zur BNE und/oder verwandten Bereichen erkennbar ist.

§ 3 Beantragung der Mitgliedschaft im BNE-Zentrum

Die Aufnahme als institutionelles, persönliches oder assoziiertes Mitglied des „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ist schriftlich zu beantragen. Der formlose Antrag ist an den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des BNE-Zentrums zu richten. Das Direktorium (§ 4 Abs. 3) entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand (§ 4 Abs. 2) über die Aufnahme.

§ 4 Organe und Leitung des BNE-Zentrums

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ angehörenden institutionellen Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 und persönlichen Mitgliedern gem. § 2 Abs. 3. Die institutionellen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch deren Leiter/in oder eine durch ihn/sie benannte Person vertreten. Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
- Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts,
- Stellungnahme und Vorschläge zu Vorhaben des BNE-Zentrums in Forschung, Lehre, Transfer, Fort- und Weiterbildung etc. sowie wissenschaftlicher Kommunikation,
- Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der zentralen Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Sitzungen werden vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin vorbereitet und geleitet.

(2) Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen auf Vorschlag mindestens sieben und maximal bis zu neun Vorstandsmitglieder, von denen die Mehrheit aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen stammen muss und die interdisziplinäre Vielfalt der Pädagogischen Hochschule widerspiegeln soll. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Nach- und Wiederwahl in dieses Amt ist möglich.

Der Vorstand tritt auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder, mindestens aber einmal pro Semester zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt der Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten des BNE-Zentrums, insbesondere über die Verwendung der dem BNE-Zentrum zugewiesenen zentralen Mittel, v.a. für den Betrieb der Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 4). Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Direktorium

Der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin (GD) des BNE-Zentrums sowie zwei weitere Direktor/-innen als Stellvertreter/-innen bilden das Direktorium. Sie werden aus dem Kreis der professoralen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag bei möglichst gleichgewichtiger Berücksichtigung der natur- sowie geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen von den Vorstandsmitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Nach- und Wiederwahl in diese Ämter ist möglich.

Der/die GD führt die laufenden Geschäfte des BNE-Zentrums und erstellt dessen jährlichen Tätigkeitsbericht jeweils mit Hilfe der Geschäftsstelle und vertritt das BNE-Zentrum nach außen sowie, soweit vorgesehen, in den Gremien der Pädagogischen Hochschule. Der/die GD informiert den Vorstand sowie alle Mitglieder in der Regel einmal im Jahr über die Amtsführung.

(4) Geschäftsstelle des BNE-Zentrums

Die Geschäftsstelle des BNE-Zentrums übernimmt in enger Abstimmung mit dem/der GD die Koordinations-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben, koordiniert eigenverantwortlich den Informationsaustausch, Transferaufgaben und Veranstaltungen des BNE-Zentrums und betreibt die Kommunikationsaufgaben in üblicher Abstimmung mit der Presse- und Kommunikationsstelle der Pädagogischen Hochschule.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören u.a.:

- die Organisation der regelmäßig stattfindenden BNE-Colloquien,
- die Organisation von Meetings und Symposien,
- die Koordination der BNE-relevanten Forschungs- und Lehraktivitäten in Verantwortung des BNE-Zentrums,

- die Betreuung und Unterstützung von Antragsverfahren,
- das Zusammenführen und Vernetzen von sowie das Verfügbarmachen von Informationen für die institutionellen, persönlichen und assoziierten Mitglieder des BNE-Zentrums zu Themen mit Bezug zur BNE und/oder verwandten Bereichen per Newsletter u.ä.,
- das Bereitstellen von Informationsmaterial,
- der Aufbau und die Pflege eines inhaltlich fundierten Web-Auftritts,
- eine aktive Rolle in der inhaltlichen und strategischen Unterstützung des Direktoriums,
- Verwaltung von zentralen Mitteln des BNE-Zentrums,
- die administrative Unterstützung des/der GD bei Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts an das Rektorat sowie gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlverfahren

(1) Die Mitgliederversammlung gem. § 4 Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der jeweiligen Mitglieder anwesend sind; der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme an einer (Teil-)Video- und/oder Telefonkonferenz gem. § 6.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 5 bis 7 der Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in der jeweiligen Fassung entsprechend.¹ Abweichend hiervon ist für die Abwahl von Direktoriumsmitgliedern durch den Vorstand eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Vorstandswahl wird von einem Mitglied des Rektorats oder einer von ihm in Rücksprache mit dem GD des BNE-Zentrums benannten Person geleitet.

§ 6 Video- und Telefonkonferenzen

(1) Falls Mitglieder der in § 4 genannten Organe des BNE-Zentrums nicht persönlich an der jeweiligen Sitzung teilnehmen können, kann die Sitzung als (Teil-)Video- und/oder Telefonkonferenz stattfinden. Dies gilt auch, wenn Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer (Teil-)Video- und/oder Telefonkonferenz trifft der/die GD als Vorsitzende/r des BNE-Zentrums. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Organs ermöglichen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 a Verfahrensordnung i.d.F. vom 14.05.2020 entsprechend mit Ausnahme von Abs. 11.

§ 7 Finanzierung und Verwaltung

(1) Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wird aus Drittmitteln sowie aus ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellten zentralen Mitteln finanziert.

(2) Zentrale Personal-, Sach- und Finanzmittel des BNE-Zentrums werden durch den/die GD mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Vorstands des BNE-Zentrums verwaltet.

(3) Die Zuständigkeiten der Hochschulverwaltung bleiben unberührt.

§ 8 Forschungsprojekte

(1) Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ unterhält eigenständige inter-/transdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprojekte, an denen möglichst unterschiedliche Disziplinen aus den Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften inter-/transdisziplinär beteiligt sind.

(2) Assoziierte mitwirkende Personen, Einrichtungen oder Projekte werden in das BNE-Zentrum, insbesondere in den wissenschaftlichen Austausch in Veranstaltungen und in die Einwerbung zusätzlicher Drittmittel eingebunden.

§ 9 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zur Erreichung der Ziele nach § 1 kann das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit anderen universitären und außeruniversitären Einrichtungen kooperieren, insbesondere

- zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- zur Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse,
- zur Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen sowie Wissenstransfer,
- zur Durchführung von Beratungsaufgaben.

Hierzu können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Rektor/die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wird regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, evaluiert. Die vorstehende Fassung der vorliegenden Organisationsatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, 22.07.2020

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

¹ § 10 Absätze 5 bis 7 der Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28.06.2007 i.d.F.v. 14.05.2020:

- (5) Die Gremien beschließen in der Regel offen mit Handzeichen. Beschlussfassungen sind geheim in den Fällen, die gesetzlich (insbesondere § 10 Abs. 4 Satz 3 LHG), in der Grundordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen sind, ferner dann, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen es verlangt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen gefasst, sofern nicht gesetzlich, in der Grundordnung oder in dieser Verfahrensordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Im Anschluss an die Beschlussfassung gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmenzahl in Satz 2 bis 4 schließt evtl. Stimmrechtsübertragungen ein.